

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 491.  
— Tapezier- und Dekorationsbetriebe —**

**Vom 14. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Bei Tapezierarbeiten in Treppenhäusern sind doppelseitige Leitern mit verstellbaren Leiterbäumen zu benutzen oder feste Gerüste aufzustellen.

(2) Umfangreiche Arbeiten dürfen von einfachen Steigleitern aus nicht ausgeführt werden. Zur Ausführung geringfügiger Arbeiten sind einfache Steigleitern nur bis zu 8 m Länge zulässig.

§ 2

Behelfsgerüste aus Steigleitern, Trittleitern, Doppelleitern und darüber gelegten Brettern dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten; im übrigen gilt hierfür die Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hoch- und Tiefbau —.

§ 3

(1) An Zupfmaschinen muß die Einführungsblende vor den Transportwalzen mit Schutzabdeckungen von genügender Breite oder mit Schutzwalzen aus Holz oder ähnlichen Schutzvorrichtungen versehen sein. In die Schutzabdeckungen sind zur Beobachtung der Walzen Schauöffnungen einzubauen, die mit splitterfreiem Glas abzudecken sind. Die Zupftrömel muß auf beiden Maschinenseiten über und unter dem Gestell verdeckt sein.

(2) An Zupfmaschinen dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die mit deren Handhabung vertraut sind. Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann die Beschäftigung zur Ausbildung an Zupfmaschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten im letzten Jahr vor Beendigung der Lehrzeit unter fachmännischer und ständiger Aufsicht gestattet.

(3) Eine geeignete Staubabsaugung an maschinellen Zupfmaschinen ist anzubringen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 522.  
— Kälteanlagen —**

**Vom 28. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Kältemaschinen

(1) An jeder Kältemaschine ist vom Hersteller der höchstzulässige Überdruck in kg/cm<sup>2</sup> anzugeben.

(2) Jede Kältemaschine ist mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen, die Überschreitungen des höchstzulässigen Überdruckes mit Sicherheit verhindern. Ist hierbei mit dem Austritt von gesundheitsschädlichen oder brennbaren Gasen zu rechnen, so muß die gefahrlose Ableitung der Gase gesichert werden.

(3) Kompressionsmaschinen sind mit Manometern in jeder Druckstufe auszurüsten. Die Manometer sind mit Marken zu versehen, die den höchstzulässigen Betriebsdruck angeben. Sie müssen leicht zugänglich und gut beleuchtet sein. Der Kompressor muß auch außerhalb des Maschinenraumes abschaltbar sein.

(4) Die Absperrventile der Druck- und der Saugleitung sind zu kennzeichnen. Die Betriebsstellung sowie die Drehrichtung zum Schließen und Öffnen der Ventile muß jederzeit erkennbar sein.

§ 2

Kältemittel

(1) An jeder Kälteanlage (Kältemaschine) ist die Bezeichnung des Kältemittels gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Auf die besonderen Eigenschaften der Kältemittel (gesundheitsschädliche Wirkungen und die Möglichkeit zur Bildung explosibler Gasluftgemische) ist hierbei hinzuweisen.

(2) Der Vorrat an Kältemitteln ist möglichst gering zu halten. Sie dürfen nur in vorschriftsmäßigen Gefäßen (Stahlflaschen), außerhalb des Maschinenraumes, gegen Frost und Hitze geschützt, und nicht mit anderen verdichteten Gasen zusammen gelagert werden.

(3) Gefüllte und leere Stahlflaschen sind liegend oder gegen Umfallen gesichert aufzubewahren; Werfen und fahrlässiger Umgang mit Transportflaschen ist verboten. Der Aufbewahrungsraum für Stahlflaschen ist zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten.

§ 3

Maschinenräume

(1) Räume, in denen sich Maschinen und andere Teile der Kälteanlage befinden, müssen so groß sein, daß Maschinen und Apparate bequem zugänglich bleiben. Mindestens eine Tür muß ins Freie führen oder einen ungehinderten Fluchtweg ermöglichen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbstschließen; bei größeren Anlagen müssen sie gasdicht sein.